

XXIV. GP.-NR**11785/J****- 1. Juni 2012****ANFRAGE**

der Abgeordneten Gerhard Huber,
Kolleginnen und Kollegen

an Frau Bundesministerin für Justiz Mag. Dr. Beatrix Karl

betreffend das „System Lyonesse“

Anfang September 2011 wurde die als Anlage beigeschlossene Sachverhaltsmitteilung betreffend die „Firmengruppe Lyonesse“, das heißt: Lyonesse International AG, Lyonesse Europe AG samt Tochterfirmen und CEO Hubert FREIDL, alle als „Verdächtige“, an die Staatsanwaltschaft Graz übermittelt. Seit der Sachverhalt den Untersuchungsbehörden bekannt gemacht wurde, sohin in mehr als acht Monaten, wurde offensichtlich kein einziger Ermittlungsschritt gesetzt. Nach monatelanger Untätigkeit der Ermittlungsbehörde ist das Verfahren derzeit registriert bei der WK-StA zu 9 St 14/12h.

Das „System Lyonesse“ integriert in das Geschäftsmodell einer Einkaufsgemeinschaft, die Rabatte erwirtschaftet und verteilt (ein bis zwei Prozent der Einkaufssumme), ein Pyramidenspiel im klassischen Sinn des Wortes: Der Spieler, im System Lyonesse „Businesspartner“ bzw „Premiummitglied“ genannt, tätigt „Anzahlungen auf zukünftige Einkäufe“, welche bei Erfüllung der Spielbedingungen insbesondere zu folgenden geldwerten Vorteilen führen: Ein ca Fünffaches des einbezahlten Betrages in Einkaufsgutscheinen und zusätzlich ein Dreifaches des einbezahlten Betrages in Cash. Das Gewinnversprechen im Spiel um „Anzahlungen auf künftige Einkäufe“ beträgt sohin das Achtfache des Einsatzes; der Spieler wettet bei Lyonesse um siebenfachen (!) Gewinn.

Wesentliche Spielbedingung ist die Akquisition von Businesspartnern bzw Premiummitgliedern im „Schneeballsystem“. Die akquirierten Businesspartner sollen wiederum „Anzahlungen auf künftige Einkäufe“ tätigen. Um das Spiel zu gewinnen und somit das Achtfache des eingesetzten Betrages zu lukrieren, müssen acht direkte und zusätzlich 32 indirekte Businesspartner gewonnen werden. Die Spielerpyramide, die im System Lyonesse typischer Weise vorausgesetzt wird, entwickelt sich somit „acht hoch zwei“. Das bedeutet in Zahlen: Erste Ebene: ein Spieler; zweite Ebene: acht Spieler; dritte Ebene: 64 Spieler; vierte Ebene: 512 Spieler; fünfte Ebene: 4096 Spieler; sechste Ebene: 32.768 Spieler; siebente Ebene: 262.144; achte Ebene: 2.097.152; neunte Ebene: 16.777 Mio Spieler; zehnte Ebene: 134,216 Millionen Spieler; elfte Ebene: 1.073,728 Millionen (über eine Milliarde Spieler); zwölfte Ebene: mehr als acht Milliarden

Spieler. Eine „alternative Karrieremöglichkeit“ mit geminderter Gewinnerwartung findet mit vier direkt akquirierten Businesspartnern das Auslangen (setzt jedoch 36 indirekte voraus).

Die „Anzahlung auf künftige Einkäufe“, dh der Eintrittspreis in das System, mit dem gespielt wird, wird gerade auch nach den in Österreich verwendeten Geschäftsbedingungen als eine unvollständig bezahlte Bestellung dargestellt – so ausdrücklich der CEO HUBERT FREIDL in einer Zeugenaussage vor dem Landesgericht Klagenfurt am 9.2.2012 (19 Hv 127/11h des LG Klagenfurt). Um den Spieleinsatz, die „Anzahlung auf künftige Einkäufe“, alternativ zu amortisieren, muss der Businesspartner die unvollständig bezahlte Bestellung vollständig bezahlen. Dies bedeutet nach den in Österreich verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass typischer Weise das 32fache (!) des Spieleinsatzes aufbezahlt werden muss.

Der Businesspartner (das Premiummitglied) von Lyoness spielt in Österreich mit einem Betrag, der drei (!) Prozent der getätigten Bestellung ausmacht. Der Spieler, der keine acht direkte und 32 indirekte bzw zumindest vier direkte und 36 indirekte Businesspartner gewinnt, hat nur die Option, auf 100% der Bestellung aufzuzahlen (und den entsprechenden Einkaufsgutschein zu konsumieren) oder auf seinen Spieleinsatz zu verzichten (wobei die Hoffnung auf neue Businesspartner immer bleibt). Gespielt wird mit „Anzahlungen“ von EUR 2.000,-- bis sogar EUR 50.000,-- (!).

Es versteht sich von selbst, dass niemand die Option wählt, die „Bestellung“ vollständig zu bezahlen in der Folge zB bei „JamJam“ um EUR 64.000,-- einzukaufen (ausgehend von einer „Anzahlung“ von EUR 2.000,--).

Selbst wenn der gescheiterte Businesspartner die Variante wählt, die getätigte *Bestellung, die unvollständig bezahlt* wurde, vollständig zu bezahlen (und den Warengutschein zu beziehen – sofern er dazu finanziell überhaupt in der Lage ist), verbleiben dem Unternehmen die „Anzahlung“ ungeschmälert als Erlös, weil Lyoness die Einkaufsgutscheine mindestens mit vier Prozent Rabatt auf das Nominale erwirbt.

Es liegen somit alle (!) Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Schneeballsystem vor:

- Die Verdienstmöglichkeit bestehen ausschließlich in den Vorteilen, die für die Anwerbung neuer Mitglieder gewährt werden; (sobald die „Pyramide“ gefüllt ist, lukriert der Spieler 700% Gewinn)
- Das vertriebene Produkt ist überteuert; (wer zB um EUR 64.000,-- bei „JamJam“ einkauft, würde persönlich weit höhere Rabatte aushandeln, als das zwei Prozent, welche Lyoness als Bonus gutschreibt)
- Die Handelsmarge oder Vertriebsprovision ist für Produkt und Branche ungewöhnlich hoch. (700% Gewinn!)
- Es gibt kaum Kunden, die das Produkt zum angebotenen Preis ohne Provisionsaussichten erwerben würden. (niemand würde einen Einkaufsgutschein

über den Betrag von EUR 64.000,-- bei der Firma „JamJam“ erwerben)

Auf der Basis dieses Systems wurden seit Gründung von Lyonesse Österreich und Expansion des Unternehmens in 36 (!) Länder ca. 500 bis 600 Mio. EUR von „Businesspartnern“ als „Anzahlungen auf zukünftige Einkäufe“ eingespielt; davon fließen ca. 20 bis 25 % an Provision in ein „Kariere-System“ von Businesspartnern. Allein im Jahr 2011 haben österreichische Opfer rund 45 Mio. EUR in dieses System investiert; dies in der Hoffnung, als Businesspartner bzw. Premiummitglieder aus EUR 2.000,00 einen „Ertrag“ von EUR 10.500,00 in Warengutscheinen und EUR 6.072,00 als Geldauszahlung zu gewinnen.

Die Ermittlungsbehörden sind offensichtlich mit Pyramidenspielen im Schneeballsystem überfordert, obwohl diese seit weit über hundert Jahren bekannt sind. So warnten die *Innsbrucker Nachrichten*. Nr. 123 (30. Mai). Innsbruck 1900, S.3 u. Nr. 173 (31. Juli). Innsbruck 1900, S.3. mit folgendem Artikel:

„Der Uhren-Coupon-Schwindel von welchem in diesem Blatte schon die Rede war, scheint sich auch auf andere Handelszweige auszudehnen. Vorige Woche erhielten in F. mehrere Personen Circulare der Fahrradfirmen „Multiplex“ und „Elliot“ in Berlin. Beide Firmen offerieren Fahrräder für 9 respektive 10 Kronen, der Käufer muss jedoch 50 Kronen einsenden, worauf er vier Gutscheine erhält, die er an andere á 10 Kronen verkaufen kann. Sobald nun jeder der vier anderen 40 Kronen eingesendet hat, erhält unser Käufer das Rad, sodass die Firma tatsächlich 50 Kronen und 4×40 Kronen = 210 Kronen eincassiert hat, bevor sie ein Rad liefert. Für jedes weitere Fahrrad scheint sie nur 4×40 Kronen einzunehmen, jedoch ist zu bedenken, dass viele, ja vielleicht die Mehrzahl, 40 bzw. 50 Kronen einsenden, ohne ein Fahrrad zu erhalten. Unser Käufer hat also ein Bicycle für 10 K, welches aber diejenigen bezahlen, denen es nicht gelingt, vier weitere Narren zu finden.“

Was die Reporterin des Artikels vom 30. Mai 1900 (Beispiel aus „Wikipedia, Schneeballsystem“) offensichtlich sofort verstanden hatte, können die Strafverfolgungsbehörden heute scheinbar nicht mehr nachvollziehen: Im „System Lyonesse“ bleiben notwendig zehntausende „Premiummitglieder“ laufend auf der Strecke!

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

ANFRAGE:

1. Ist der Frau Justizminister bekannt, dass die Fa. Lyonesse in Österreich ein Geschäftsmodell („Spiel“) anbietet, wonach Bareinzahlungen an Lyonesse mit einem

700%igen Gewinnaufschlag refundiert werden, wenn es dem Spieler (Businesspartner) gelingt, insgesamt 40 Einzahler für den selben Betrag zu gewinnen?

2. Ist der Frau Justizminister bekannt, dass die Fa. Lyoness in Österreich ein Geschäftsmodell („Spiel“) anbietet, das in seiner Grundform auf der zweiten Ebene acht Mitspieler voraussetzt und auf jeder weiteren Ebene das Produkt mit Acht, sodass hypothetisch bereits auf der elften Ebene eine Milliarde Mitspieler vorausgesetzt werden, wenn niemand in seinen von Lyoness geweckten Gewinnerwartungen enttäuscht würde?

3. Ist der Frau Justizminister bekannt, dass die Fa. Lyoness in Österreich den Einsatz bei diesem Spiel als „eine unvollständig bezahlte Bestellung“ deklariert?

4. Ist der Frau Justizminister bekannt, dass die Fa. Lyoness in Österreich als alternative Amortisation nur die Möglichkeit eröffnet, das 32fache des Einsatzes „nach zu bezahlen“ um die Bestellung (Warengutschein) zu erfüllen, sodass beim typischen Spieleinsatz von EUR 2.000,-- EUR 62.000,-- nachbezahlt werden müssten, um einen Warengutschein über EUR 64.000,-- zu erwerben?

5. Ist der Frau Justizminister bekannt, dass die Fa. Lyoness mit diesem System alleine im Jahr 2011 österreichische Anleger veranlasst hat, geschätzt EUR 45 Mio. bei Lyoness Österreich in „Anzahlungen auf zukünftige Einkäufe“ zu investieren?

6. Wie ist es möglich, dass seit Mitteilung dieses Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft Graz Anfang September 2011 über acht Monate lang keine Ermittlungsschritte gesetzt wurden?

Gerhard
Huber
D. Huber
Gir
W

**HUAINIGGRECHTS
DELLACHERANWÄLTE
PARTNER OG**



Dr Dieter Huainigg Mag iur Gunter R Huainigg Mag Walter Dellacher, M.B.L.-HSG Mag Isabelle Reinsberger

Dr Franz Palla Gasse 21
A-9020 Klagenfurt

Tel +43 (0) 463 599 399
Fax +43 (0) 463 599 399 15
e-mail: office@allesrecht.at
www.allesrecht.at

KOPIE

**An die
Staatsanwaltschaft Graz**

**C.v.Hötzendorfstraße.41-45
8018 Graz**

Klagenfurt am Wörthersee, 30.08.2011 /GRH/MF
Unser Zeichen: 597/11

Anzeiger:

1. Günther KREUZER
Hauptstraße 10
9800 Spittal a.d. Drau

2. Eckart PASSLER
Fanny Wibmer-Pedit-Straße 1
9900 Lienz

vertreten durch:
(P710107)

Vollmacht erteilt

Verdächtige:

- Verantwortliche der Firmengruppe Lyonesse:
- Lyonesse International AG
 - Lyonesse Europe AG
- samt Tochterfirmen
- CEO Hubert FREIDL

wegen:

Verdacht gem. §§ 168 a, 146, 147, 297 StGB

SACHVERHALTSMITTEILUNG

*1-fach
Beilagen*

Huainigg Dellacher & Partner Rechtsanwälte OG FN 222645 w LG Klagenfurt
Besprechungsbüro Lienz/Osttirol Apothekergasse 5
ADVM-Code P710107 - DVR 2108843 – ATU54320202
Fremdgeldkonto Kärntner Sparkasse AG BLZ 20706 Nr 0000-142414
IBAN AT53 2070 6000 0014 2414 SWIFT KSPKAT2K
Mitgliedschaft beim Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

In außen rubrizierter Angelegenheit erlauben sich Herr Günther Kreuzer und Herr Eckart Passler nachstehenden

SACHVERHALT

der Staatsanwaltschaft Graz zur strafrechtlichen Überprüfung zur Kenntnis zu bringen:

I. Allgemeines:

- Die Anzeiger kennen den CEO des Firmengeflechtes Lyoness, Herrn Hubert Freidl bereits seit einigen Jahren. Die Anzeiger waren seit dem Jahr 2007 bzw. 2008 für die Lyoness tätig. Beide konnten auf Erfahrungen im italienischen Geschäft, insbesondere auf bereits bestehende und bekannte Betriebsstrukturen in Italien zurückgreifen, sodass es zur Gründung der Lyoness Italia s.r.l. kam, wobei Herr Günther Kreuzer alleiniger Geschäftsführer dieser Gesellschaft war. So begann die Zusammenarbeit der Anzeiger mit dem System „Lyoness“, die Anzeiger waren dafür zuständig dieses System in Italien zu etablieren.
- Zusammengefasst gesagt war für die beiden Anzeiger immer Hubert Freidl der Ansprechpartner. Mit ihm wurden entsprechend mündliche Vereinbarungen geschlossen an die sich Hubert Freidl nunmehr nicht erinnern kann, sodass dieser Umstand letztendlich dazu führte, dass gegen die beiden Anzeiger infolge einer Anzeige des italienischen Geschäftsführers zu 5 St 153/11a ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue gem. § 153 StGB geführt wird.
- Dieser für die beiden Anzeiger sehr unerfreuliche und deshalb bereits vorab einleitend offengelegte Umstand hat im Resultat auch dazu geführt, dass Ursachenforschung durchgeführt wurde und letztendlich zum Schluss

gekommen werden musste, dass das Vorgehen gegen die beiden Anzeiger System hatte und tiefgreifende Hintergründe der Handlungsweise offenbarte, nämlich dass die Art und Weise wie die Lyoness Italia s.r.l. rechtmäßig aufgebaut wurde zur Folge hatte, dass die beiden Anzeiger im System keinen Platz mehr hatten und deshalb um Systemänderungen durchführen zu können, entfernt werden mussten, dies auch unter Inkaufnahme der Vernichtung zweier Existenzen (wirtschaftlich und familiär).

- Das auch mit dem weiteren Hintergrund, einerseits den Anzeigern jene ihr aufgrund langjährigen intensiven Arbeitstätigkeit zustehende Entgelte vorzuenthalten und andererseits auch die Lyoness Italia s.r.l. für den Lyonesskonzern in das wesentlich erträglichere üblich gebräuchliche „Matrixsystem“, wie dieses überall sonst (mit Ausnahme von Italien bis zum Ausscheiden der Anzeiger) praktiziert wurde und wird (!), einzubinden.
- Die Anzeiger selbst haben genaue Kenntnis der Systematik des Firmengeflechts „Lyoness“ recherchieren können und haben diese Kenntnis in die vorliegende Sachverhaltsdarstellung im Detail einfließen lassen können.
- Die Anzeiger sind auch jederzeit bereit persönlich ihren Wissenstand ergänzend in das Ermittlungsverfahren im Rahmen von Zeugenaussagen einzubringen.

II.. Systematik der Sachverhaltsdarstellung:

- Die durch den anwaltlichen Vertreter verfasste Sachverhaltsmitteilung stellt eine Einleitung unter Ergänzung diverser wichtig erscheinender Faktoren dar. Die gesamte Stoffsammlung wird im Rahmen der Urkundenvorlage zur Vorlage gebracht.
- Es empfiehlt sich also immer korrespondierend zur jeweiligen punktuellen Einleitung in dieser Sachverhaltsdarstellung den jeweiligen Band (1-10) der Urkundensammlung heranzuziehen. Größtenteils befindet sich einleitend, die

jeweiligen Abschnitte eine von den Anzeigern genauestens recherchierte Darstellung samt dazugehörigen Informationsquellen.

- Hervorzuheben sind insbesondere die
 - a) zu Abschnitt 1 verfasste Darstellung „die wahre Lyoness-Story, das perfekt geplante Schneeballsystem“;
 - b) zu Abschnitt 2 „das Lyoness Verrechnungssystem – Darstellung“ und
 - c) zu Abschnitt 3 verfasste Darstellung 3 „Beschreibung und Auflistung nationale und kontinentale Matrixen (binäres Berechnungssystem)“;
 - d) zu Abschnitt 5 verfasste Übersicht „Kostenaufstellung der Lyoness International“ (Beilage 5/18).

- Die Sachverhaltsdarstellung hat insgesamt 10 Abschnitte. Verwiesen werden darf auf die Aufstellung Beilage ./A. Diese bietet einen Überblick über die Themenbereiche, die separat im Rahmen der Urkundenvorlage beleuchtet werden, wobei korrespondierend zu den jeweiligen Abschnitten chronologisch Dokumente vorgelegt werden.

III. Die Übersicht der Sachverhaltsdarstellung gliedert sich wie folgt:

1.) Darstellung des System Lyoness, titulierte als: Die wahre Lyoness Story“ – das perfekt getarnte illegale Schneeballsystem?

In dieser Beilage ist es den Anzeigern möglich die Systematik des Systems Lyoness genau analysiert darzulegen.

Vorerst kann unter Darlegung einfachster Internetrecherchen dargestellt werden, dass sich das System Lyoness mit der selbst propagierten 1%igen Rabattspanne aus den getätigten Handelsumsatz im Resultat nie selbst finanzieren kann und dass es weiterer Einnahmequellen bedarf, um in dieser Form tätig zu sein.

- Dargestellt werden kann, dass die Firma Lyoness, die sogenannte „Lyoness Child and Family Foundation“ zu Tarnzwecken gründete, um seine Kunden und die Öffentlichkeit bewusst mit einem angeblich sozial gemeinnützigem Projekt zu täuschen und vom wahren „System Lyoness“ abzulenken.
- Weiters ist es den Anzeigern möglich unter der Rubrik 4. das Geschäftsmodell dezidiert darzustellen, in concreto, dass das wahre Kerngeschäft für die Lyoness der Verkauf von „**Anzahlungen auf zukünftige Einkäufe**“ ist und dieser Begriff bewusst gewählt wurde, um Kunden und die Öffentlichkeit zu täuschen und vom äußerst lukrativen bestehenden System abzulenken.
- Die von Lyoness verwendete Bezeichnung „**Anzahlung auf zukünftige Einkünfte**“ vermittelt dem Kunden, dass er eine Anzahlung auf ein Etwas, ein Produkt, eine Dienstleistung macht und dass ihm das Geld „gehören“ würde und er dieses auch verwenden kann, wohingegen tatsächlich nur eine Position im sogenannten binären Verrechnungssystem der Lyoness (genaue Darstellung unter Punkt 2.) verkauft wird.
- Letztendlich führt das System dazu, dass individuelles Gewinnerwirtschaften ausschließlich über das Rekrutieren von anderen Personen zum Erfolg führen kann, da für Fall, dass der Lyoness-Kunde keine anderen Personen überzeugen kann, auch Positionen zu kaufen, kein Gewinn erwirtschaftet werden kann und sein „Kaufpreis“ bei Lyoness verbleibt, wohingegen der Kunde keinerlei Anspruch auf Gegenleistung, Gutscheinsausbezahlung und Anspruch auf Rückvergütung hat.
- Anhand von Beispielen ist es den Anzeigern möglich das Geschäftsmodell mit Beträgen und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Positionierungen in den sogenannten Wirtschaftskategorien (WK 1 bis 5) darzustellen.
- Im Resultat führt das ausgeklügelte System, welches aufgrund seiner Komplexität nur schwer nachzuvollziehen ist, unter Heranziehung diffiziler Geschäftsbedingung und immer unter Vortäuschung, dass es sich primär um

eine Einkaufsgemeinschaft handeln würde dazu, dass einerseits „Kunden“ vorerst selbst Anzahlungen tätigen und in Hoffnung auf hohe Gewinne (*Leitsatz: Einkünfte ohne Arbeit*) andere Personen anhalten wiederum Anzahlungen zu tätigen, was im Resultat den Verdacht erhärtet, dass es sich um ein illegales Gewinnerwartungssystem im Sinne des § 168 a StGB in qualifizierter Form handelt.

- Unter der Rubrik 5. ist es den Anzeigern möglich anhand von zwei Anzahlungssummen darzustellen, dass der sogenannte **Aufzahlungsmechanismus** im Resultat nicht geeignet ist, bereits investierte Beträge im Resultat wieder rückzuführen, sodass die jeweiligen „Kunden“ die Wahl haben, entweder ihre Anzahlung abzuschreiben, oder aber dafür Sorge zu tragen, dass wiederum neue Kunden Geld investieren.
- Fakt bleibt letztlich aber, dass der Veranstalter dieses Systems immer der Gewinner ist und dass bis dato erhebliche Millionenbeträge auf Grundlage dieses Systems erwirtschaftet werden konnten, ohne dass letztendlich die Einkaufsgemeinschaft wesentlich zur Gewinnerwirtschaftung beigetragen hätte.
- Unter der Rubrik 6. werden zusammengefasst die Erhebungsergebnisse in der Schweiz zur Kenntnis gebracht, da nach Wissensstand der Anzeiger Schweizer Behörden den dringenden Verdacht haben, dass es sich beim Lyoness-System um ein illegales Schneeballsystem handelt.

2. Das Lyoness Verrechnungssystem:

Unter Punkt 2. wird das sogenannte „**binäre Verrechnungssystem**“ im Detail dargestellt, das **System der Identifikationsnummern** erklärt und die 5 vorgeschriebenen Matrixen sprich Verrechnungssysteme dargestellt. Unter Heranziehung dieser spezifischen Darstellung des Systems wird offensichtlich, dass der „Kunde“ im Resultat nur eine einzige Möglichkeit hat seine Investition zurückzuhalten und Provisionen zu verdienen, nämlich andere Personen zu

rekrutieren, damit auch diese Positionen kaufen, widrigenfalls er seines Einsatzes verlustig geht.

Widerlegt werden kann durch diese Darstellung auch, dass die Anzahlung mit Eigenverkauf rückerwirtschaftet werden kann, da im Resultat Beträge über undenkbare Zeiträume in Bewegung gesetzt werden müssten.

3. Nationale und kontinentale Matrixen:

Unter diesem Punkt stellen die Anzeiger das System der sogenannten **nationalen und kontinentalen Matrixen** dar. Lyoness verwendet für die Berechnung der Provision – wie erwähnt – das sogenannte binäre Verrechnungssystem und sind die Matrixen die Anordnung von einzelnen Positionen auf Landes- und Kontinentalebenen und sind das Verrechnungssystem. In dieses Verrechnungssystem werden die gekauften Positionen, wie in Beilage Nr. 2 beschrieben, gesetzt. Dargestellt werden auch die Gründe, warum Leute „investieren“ und die Positionen in der Matrix kaufen und im Resultat auch, dass es einfach der Ausbreitung des Systems bedarf, um dieses im Ergebnis als Wirtschaftsmodell ständig in Bewegung und wachsend zu erhalten.

Zur Bescheinigung werden eigene Darstellungen der Matrixsysteme durch Lyoness zur Vorlage gebracht.

4. Die sogenannte „Sensation“:

Im Rahmen dieses Punktes darf auf ein **anstehendes Großereignis der Lyoness** hingewiesen werden, welches offensichtlich dazu dient, weitere „Kunden“, die bereit sind Anzahlungen zu leisten, zu rekrutieren.

Der Verdacht liegt nahe, dass im Stil einen pompösen Spektakels unter Vorgabe aller möglichen Versprechungen im Resultat Leute gesucht werden, die das gesamte System durch ihre Einlagen weiter am Leben erhalten. Sinn und Zweck der

gesamten Veranstaltung ist ausschließlich weitere „Kunden“ zu werben, die Anzahlungen leisten und die sich durch Leisten ihrer Anzahlung vordergründig persönliche, ihnen versprochené hohe Vorteile erhoffen. Genau das ist aber das Wesen eines illegalen Gewinnerwartungssystems im Sinne des § 168 a StGB. Auch die Systematik der Veranstaltungsart bietet mannigfach Grundlage für diesen Verdacht. Wenn man das System Lyonesse im Sinne des § 168 a StGB beurteilt, steht im Hinblick auf die angekündigte Veranstaltung auch erhebliche Tatbegehungsgefahr und dass eine Vielzahl von Leuten im Ergebnis geschädigt werden.

5. Analyse Firmengruppe Lyonesse:

Die Anzeiger haben das Gesamtgeflecht der Firmengruppe Lyonesse einer Analyse unterzogen und stellen die offizielle von Lyonesse in der Öffentlichkeit präsentierte Unternehmensstruktur jener Struktur gegenüber, wie diese sich aufgrund ihrer eigenen Recherchen darstellt. Betrachtet man diese Konstruktion im Detail, so besteht der Verdacht, dass diese Konstruktion deshalb gewählt wurde, dass „Anzahlungen für zukünftige Einkäufe“ über dieses Firmenkonstrukt so transferiert werden, dass letztendlich keinerlei Zugriffsmöglichkeit für allfällige Geschädigte, aber auch für Strafverfolgungsbehörden besteht.

Die Anzeiger haben diesbezüglich auch hochrechnen können, dass die bestehenden Gesellschaften in den letzten 3 Jahren einen „Umsatz“ von 7 Mio. Produktionspunkten machten, was einem **Inkasso von EUR 350.000.000,00 (!)** entspricht. Indiz dafür ist auch die von Lyonesse selbst öffentlich gemachte falsche Darstellung ihrer Firmenstruktur unter nicht Bekanntgabe diverser sich im Ausland (Luxemburg) befindlicher existierender Gesellschaften wie die Lyonesse Cashback S.A.

6. Lyoness Propaganda:

Zu diesem Punkt legen die Anzeiger einen Auszug diverser Statements und Pressemitteilungen der Lyoness vor, in welchen sich die Firmengruppe ganz anders darstellt, als tatsächlich vermutet und herausgefunden werden konnte. Erwähnenswert auch der Inhalt der Beilagen 6/8b, in welchen die Lyoness ihren Kunden gegenüber den Anschein der Integrität, der Glaubwürdigkeit, der Handschlagsqualität etc. vermitteln will, Prinzipien, von denen Hubert Freidl gegenüber den Anzeigern nichts mehr wissen will und die typischerweise im Rahmen von Gewinnerwartungssystemen zur Kundenakquirierung angewandt werden.

7. Informationsstand Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA:

Zu diesem Punkt werden Urkunden aus der Schweiz und auch eine Anzeige vom 19.01.2011 zur Information zur Vorlage gebracht. Beiliegend auch Antworten von namhaften großen Firmengruppen, die bestätigen, dass keine vertragliche Zusammenarbeit mit der Lyoness besteht. In diesem Zusammenhang auch erwähnenswert, dass gerade die Kooperation mit großen Unternehmen im Rahmen der sogenannten Einkaufsgemeinschaft immer zur Darstellung des Systems oder auch zur Bescheinigung, dass es sich um etwas Seriöses handeln muss, herangezogen wird.

Tatsächlich lukriert die Einkaufsgemeinschaft nur einen geringen Teil des Umsatzes

8. Das „Geschäft“ mit der Internationalen Werbekampagne/Verdacht des schweren gewerbsmäßigen Betruges:

Unter diesem Punkt wird das „Geschäft“ mit der sogenannten Internationalen Werbekampagne chronologisch dargestellt.

Anlässlich eines Treffens am 15.04.2008 in Liezen wurde die Expansion mit Hilfe der Internationalen Werbekampagne mit konkreten Darstellungen eben dieser und

Präsentation derselben und vielen Versprechungen kund getan, wobei Stichwortartig die Aussagen und Versprechungen sowie unwahren Behauptungen des Hubert Freidl wiedergegeben werden, mit dem Resultat, dass von Businesspartner erhebliche Beträge investiert wurden, allerdings mit der zum heutigen Tage feststellbaren Tatsache, dass nur ein Bruchteil der pro coronam abgegebenen Versprechungen des CEO Hubert Freidl bis dato nicht eingehalten wurden, sodass im Resultat der Verdacht besteht, dass insgesamt nach Täuschung über Tatsachen und Lukrierung erheblicher Investitionen nur die Lyoness und hier insbesondere die Personen Hubert Freidl und Zwetan Wagner monetär profitierten und Investoren erheblich geschädigt wurden.

Unter Punkt 8/4 wird auch eine entsprechende CD zur Vorlage gebracht, wie weiters die Zeichnungsanbote und die entsprechende Propaganda dazu. Im Resultat wurden nur 3 der 7 versprochenen Kampagnen durchgeführt, nur 3 von versprochenen 350 Autos verlost und nur ein Bruchteil der versprochenen direkten Kunden lukriert und besteht auch ein begründeter Verdacht, dass es diese Kunden nicht tatsächlich gibt, sodass der Verdacht des schweren gewerbsmäßigen Betruges im Raum steht.

9. Chronologische Historie des CEO Hubert Freidl:

Dieser Punkt dient der Darstellung des Werdegangs des CEO Hubert Freidl und seiner bisherigen Geschäftstätigkeiten und dass der Verdacht besteht, dass bereits seit vielen Jahren mit derselben Systematik Geldbeträge lukriert werden und dies voll zum Nachteil anderer Personen.

10. Weitere Aspekte:

- Zu diesem Punkt dürfen Urkunden vorgelegt werden, die dokumentieren, dass Täuschungshandlungen insofern stattfanden, als der Anschein erweckt wird, dass Lyoness Unternehmen des Jahres 2009 gewesen sein soll. Damit versuchten die Verantwortlichen den Schein angeblicher Seriosität zu wahren.

- Weiters werden Urkunden vorgelegt, die dokumentieren, dass Günther Kreuzer am 22.03.2010 aufgefordert wurde, eine Rechnung über EUR 500.000,00 unberechtigtweise zu bezahlen und eine nicht gesetzeskonforme Überweisung vom Konto der Lyoness Italia s.r.l. zu Gunsten der Lyoness Holding Europe AG mit Sitz in der Schweiz auf ein österreichisches Konto bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft vorzunehmen.
- Weiters vorgelegt werden darf ein Exzerpt zur Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Lyoness Provisionen, welcher Punkt einer gesonderten Prüfung bedarf.
- Ergänzend dazu auch ein Bild wie eines vom Vorstand genutzten Jets, wobei von Seiten der Anzeiger der begründete Verdacht gehegt wird, dass für den Fall der Aufdeckung der Malversationen ein solcher Jet auch als Fluchtmittel genutzt werden wird.

Konklusio:

- Aufgrund der geschilderten und dokumentierten Umstände, besteht der begründete Verdacht, dass ein illegales Gewinnerwartungssystem im Sinne des § 168 a StGB höchst erfolgreich veranstaltet, betrieben und weiter verbreitet werden soll.
- Weiters, dass im Rahmen der Abwicklung dieses Gewinnerwartungssystems durch Vorspiegelung falscher Tatsachen der Tatbestand des schweren gewerbsmäßigen Betruges, zum Nachteil von Investoren, und Inkaufnahme von unrechtmäßiger Bereicherung zum Vorteil der Nutznießer aus dem „System Lyoness“ verwirklicht wurde.
- Das Aufgrund der bereits exorbitanten Grundlage dieses Systems erwirtschafteten Gewinne sich die Verantwortlichen für den Fall der Kenntnis von der wider sie substantiiert erhobenen Vorwürfe der Strafverfolgung endgültig entziehen.

IV. Tatbestand gem. § 297 StGB:

Die beiden Anzeiger waren für die Lyoness s.r.l. in Italien – wie erwähnt – tätig. Sie haben über den Zeitraum von einigen Jahren die Systemstrukturen für die Lyoness in Italien aufgebaut, allerdings in einer etwas anderen Art und Weise wie das gegenständlich beschriebene System. Insbesondere wurden die Anzahlungen auf EUR 2.500,00 limitiert und die Eingänge der Kunden als Verbindlichkeiten in der Bilanz gebucht, sodass diese Einlagen der Kunden buchhalterisch ganz anders zu werten waren, als im üblichen System Lyoness, nämlich als Fremdkapital und der Verpflichtung zum allfälligen, möglichen Rückersatz geleisteter Einlagen.

Im Rahmen der Geschäftsführung wurde der Anzeiger Günther Kreuzer aufgefordert, einen Betrag von EUR 500.000,00 aus der Lyoness Italia s.r.l. an eine Lyoness Holding mit Sitz in der Schweiz anzuweisen, was als Folge italienischer rechtlicher Vorgaben unzulässig war und trotz massiven Drucks auf ihn, durch ihn nicht durchgeführt wurde.

Bereits zuvor wurde dem Anzeiger Günther Kreuzer als alleiniger Geschäftsführer der Lyoness Italia s.r.l. im Rahmen eines Gespräches im Dezember 2009 von Hubert Freidl im Beisein des Eckart Passler die ausdrückliche Genehmigung erteilt im Rahmen des Geschäftsbetriebes einen Dienstleistungsvertrag zwischen der Lyoness Italia s.r.l. und Günther Kreuzer einerseits und Eckart Passler andererseits abzuschließen, wobei inhaltlich die Vorgaben des Hubert Freidl in den vom Studio Bravi verfassten Dienstleistungsvertrag vom 01.03.2010 einfließen. Aufgrund dieses Dienstleistungsvertrages wurden die Anzeiger dann von der Lyoness Italia s.r.l. entlohnt und haben sich das Geld entsprechend dieses Vertrages angewiesen.

Im Juni 2011 erhielten die Banken der Anzeiger von einem Anwaltsbüro plötzlich ein Schreiben mit dem Hinweis Konten zu sperren und der Behauptung, dass Gelder auf den Konten angeblich aus kriminellen Machenschaften stammen sollen.

Bereits zuvor hat der CEO Kurt Freidl mittels SMS die beiden Anzeiger darauf hingewiesen, wonach angeblich irgendwelche Verträge ohne Genehmigung

abgeschlossen und Rechnungsbeträge zu ihren Gunsten angewiesen worden wären. Auf diverse SMS die Sache inhaltlich abzuklären um im Rahmen eines Gespräches die Sache allenfalls aufzuklären, wurde nicht mehr reagiert.

Erst zu diesem Zeitpunkt wurde den Anzeigern klar, dass sie offensichtlich in eine gut geplante Falle (immer nur mündliche Versprechungen/Vorgaben ein In-sich Geschäft abschließen) getappt waren, da für sie auf einmal offensichtlich wurde, dass sich der CEO Hubert Freidl an jene im Dezember 2009 erteilten Genehmigungen und Vorgaben nicht mehr erinnern wollte, obwohl diesem ein Exemplar des Dienstleistungsvertrages per E-Mail übermittelt worden war und kein Widerspruch erfolgte.

Hubert Freidl behauptet nunmehr, dass er die entsprechende Genehmigung nicht erteilt hätte und dass sich die beiden Anzeiger das Geld ohne dazu befugt gewesen zu sein, ausbezahlt hätten. Nicht anders kann der Inhalt der SMS an die beiden Anzeiger, aber auch der Umstand, dass der italienische Geschäftsführer Anzeige erstattet hatte, gedeutet werden.

Diese Behauptungen erfolgen wideren besseren Wissens und haben die beiden unbescholtenen Anzeiger der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt. Dies mit dem Resultat, dass die Anzeiger vorerst verhaftet wurden und nur ihre bereits vorbereitete genaue Sachverhaltsdarstellung unter Darlegung sämtlicher Gründe diese davon bewahren konnte, dass über sie die Untersuchungshaft verhängt wurde.

Nur der guten Ordnung halber darf darauf verwiesen werden, dass jene Beträge die von der Lyoness s.r.l. ausbezahlt wurden, fast zur Gänze nach wie vor zur Verfügung stehen und sichergestellt wurden.

Die Anzeiger erlauben sich

- die Äusserung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 5 St 153/11a vom 04.07.2011,

- die Aussage des Zeugen Markus Sedovnik (im Beisein des Rechtsanwaltes Dr. Reif / Verwaltungsratmitglied im Firmengeflecht der Lyoness) sowie
- SMS Auflistungen über die Anschuldigungen vom 22.06.2011

zur Vorlage zu bringen.

V.

Abschließend wird der

ANTRAG

auf Prüfung des vorgebrachten Sachverhalts auf seine strafrechtliche Relevanz gestellt.

Günther KREUZER
Eckart PASSLER